

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Schäfer (GRÜNE)

vom 09. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2015) und **Antwort**

#### Was ist aus dem Berliner Energiestandard geworden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1.: Wie lautet die gültige Fassung des Berliner Energiestandards?

Frage 2.: Für wen gilt er mit welcher Verbindlichkeit? In welchen Bereichen der Berliner Verwaltung ist der Berliner Energiestandard gültig? Welche landeseigenen Unternehmen haben den Berliner Energiestandard übernommen?

Frage 7.: Wann wurden der Berliner Energiestandard oder das Pflichtenheft zuletzt überarbeitet? Wann soll es an die neue Energieeinsparverordnung angepasst werden?

Antwort zu 1, 2 und 7: Im Anhang (Anlage 1) ist die gültige Arbeitsanweisung zum Berliner Energiestandard beigelegt. Der Berliner Energiestandard gilt für investive öffentliche Hochbaumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Arbeitsanweisung zum Berliner Energiestandard datiert auf den 17.10.2014. Mit Inkraftsetzung und Wirksamwerden der Vorschrift zum Niedrigstenergiegebäudestandard - Nearly-Zero-Energy-Building Standard - gemäß GebäudeenergieeffizienzRL - wird der Berliner Energiestandard aufgehoben.

Frage 3.: Wurde das Pflichtenheft für die Erreichung des Berliner Standard (bitte im Wortlauf anfügen) veröffentlicht? Wenn ja: wo? Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu 3: Das Pflichtenheft ist nicht öffentlich. Das Pflichtenheft ist eine Arbeitshilfe für die Baudienststellen im Geltungsbereich des Berliner Energiestandards (Anlage1).

Frage 4.: Warum übernimmt Berlin nicht vergleichbare Standards z.B. aus Frankfurt/Main, die frei zugänglich sind?

Antwort zu 4: Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Investitionskosten wurden die Standards aus Frankfurt/Main nicht übernommen.

Frage 5.: Gilt das Pflichtenheft weiter? Wenn nein: warum nicht? Und: Wann wurde es außer Kraft gesetzt?

Antwort zu 5: Das Pflichtenheft steht weiter den Kolleginnen und Kollegen der Baudienststelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als Arbeitshilfe zur Verfügung.

Frage 6.: Durch wen wurde das Pflichtenheft erstellt? Welche Kosten hat die Erarbeitung dieses Pflichtenheftes verursacht?

Antwort zu 6: Das Pflichtenheft wurde im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt von der Berliner Energieagentur erstellt. Die Kosten betragen 10.300 €.

Frage 8.: Für welche Neubauten hat der Berliner Energiestandard incl. Pflichtenheft in der Vergangenheit Anwendung gefunden (bitte einzeln auflisten)? Wie wurde die Einhaltung des Standards im Bauprozess und danach überprüft? In welchen Gebäuden wurde er erfolgreich umgesetzt?

Antwort zu 8: In der Liste (Anlage 2) sind die fertig gestellten Neubauten der Hochbauabteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt dargestellt, bei denen der Berliner Energiestandard Anwendung fand. Die Einhaltung der Standards wurde Vertragsgrundlage der freiberuflich Tätigen und wird in den Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen dargestellt. Ein Prüfsachverständiger ist mit der Überprüfung der Einhaltung beauftragt.

Berlin, den 20. Februar 2015

In Vertretung

Prof. Dr. Ing. Lütke Daldrup

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Feb. 2015)


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen

II  
IV  
V  
ZF  
IX  
SR KE

sowie

LDA

Dienstgebäude: 

Württembergische Straße 6  
10707 Berlin

Telefon: +49-30-90139-4000

Telefax: +49-30-90139-4001

Datum 17. Oktober 2014

### Arbeitsanweisung

#### **über die Fortführung des Berliner Energiestandards bei investiven öffentlichen Hochbaumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**

Das Bundeskabinett beschloss im Juni 2008 das „zweite Paket“ zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP). Der Bund empfahl den Ländern auf die absehbaren Verschärfungen der energetischen Anforderungen an Gebäude zu reagieren und insbesondere für die in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Liegenschaften eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Der Senat nahm diese Herausforderung für den öffentlichen Gebäudebereich an und hat hierzu entsprechende Ausführungen im Klimapolitischen Arbeitsprogramm (KAP) dargelegt.

Die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz hatten danach u.a. den Auftrag, einen „Berliner Energiestandard“ für den Neubau öffentlicher Gebäude zu entwickeln, der auch zur Grundlage für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude dienen sollte.

Im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Klimapolitischen Arbeitsprogramms (KAP) hat der Senat in seiner Sitzung am 20.10.2009 die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erarbeiteten Vorgaben für die Einführung eines Berliner Energiestandards als Empfehlung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der dort formulierte Energiestandard für Neubauten und umfassende Sanierungsbaumaßnahmen ist im Zuständigkeitsbereich der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung durch eine Arbeitsanweisung der Hausleitung am 06.01.2010 verbindlich in Kraft gesetzt und mit Arbeitsanweisung vom 22.06.2012 bis zum in Kraft treten der EnEV 2013 verlängert worden.

Am 01.05.2014 trat die EnEV 2013 in Kraft. Da die verschärfte Anforderung an den Primärenergiebedarf erst ab den 01.01.2016 wirksam wird, ist eine Fortführung der Regelungen des Berliner Energiestandards geboten.

## **Anforderungen des Berliner Energiestandards**

Für alle Neubauten und umfassenden Sanierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Kapitel 1250 - Nichtwohngebäude) werden die nachstehenden Vorgaben als verbindliches Planungsziel für den Berliner Energiestandard festgelegt.

**Anforderung bei Neubauten: Primärenergiebedarf der EnEV 2009 minus 25% – 30%**

**Anforderung bei Sanierung: Primärenergiebedarf der EnEV 2009 bis zu minus 20%**

Generell ist daneben für jede Baumaßnahme der Einsatz von regenerativen Energien mit dem Ziel zu prüfen, einen möglichst hohen Anteil an der Deckung des Strom- und Wärmebedarfs zu ermöglichen.

Die Umsetzung der vorgenannten Anforderungen unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Dies bedeutet auch, dass in begründeten Einzelfällen die energetischen Anforderungen durch projekt-spezifische Gegebenheiten übererfüllt bzw. untererfüllt werden können.

Ausnahmen von der Anwendung oder eine nur teilweise erreichbare Erfüllung der Vorgaben werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen. Entscheidungen hierüber werden im Rahmen der Prüfung der Planungsunterlagen durch die Abteilung ZF getroffen. Mögliche Abweichungen sind zu begründen sowie durch geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nachzuweisen und zu dokumentieren. Beispiel hierfür könnte neben der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit auch die Nichtverträglichkeit mit denkmalpflegerischen Interessen sein. Auf die Regelungen der EnEV wird verwiesen.


### **Ausblick: Anforderungen an öffentliche Gebäude ab 2019**

Das Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 beschreibt im § 2a das zukünftige Anforderungsniveau für Neubauten (Niedrigstenergiegebäude). Die genauen Vorgaben hierzu werden in der kommenden EnEV - Novelle (bis Ende 2016) festgeschrieben und gelten für zu errichtende Nichtwohngebäude, die im Eigentum von Behörden stehen und von Behörden genutzt werden sollen ab den 01.01.2019. Für andere zu errichtende Gebäude gilt die Anforderung ab den 01.01.2021.

Dabei hat der „Niedrigstenergiestandard“ die größtmögliche Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden zum Ziel. Der dann noch verbleibende Energiebedarf soll zu einem wesentlichen Teil aus regenerativen Energien gedeckt werden.

Bei langfristigen Planungsvorläufen von Neubauten sollte aus diesem Grund ein sehr hoher Energiestandard (im Sinne einer Niedrigstenergie- bzw. Passivhausbauweise) vorgesehen werden, damit spätere kostenintensive Umplanungen vermieden werden.

Mit Inkraftsetzung und wirksam werden der Vorschrift zum Niedrigstenergiestandard wird der Berliner Energiestandard aufgehoben.



Michael Müller

Berliner Energiestandard	Kapitel	Titel	Beschreibung
ja	1250	70127	<b>FW</b> Neubau Feuerwache Pankow
ja	1250	70162	<b>FW</b> Neubau Freiwillige Feuerwache Gatow
ja	1250	70165	<b>FW</b> Berliner Feuerwehr, Neubau des Rettungswagen-Stützpunktes Blankenfelde
ja	1070	68543- Eigen- mittel HTW 89498 -PMO 68697-EFRE	<b>HTW</b> Neubau eines Forschungsinstituts für Kultur und Informatik (FKI)
ja	1250	70114	<b>JVA Tegel</b> Sicherungsverwahrung
ja	1250	70104	<b>MUR</b> Mobile Unterrichtsräume Karlshorster- Grundschule BA Lichtenberg
ja	1250	70104	<b>MUR</b> Mobile Unterrichtsräume Brodowin-Schule,BA Lichtenberg
ja	1250	70104	<b>MUR</b> Mobile Unterrichtsräume Hausotter-Grundschule, BA Reinickendorf
ja	1250	70104	<b>MUR</b> Mobile Unterrichtsräume Richard-Wagner-Grundschule,BA Lichtenberg
ja	1250	70104	<b>MUR</b> Mobile Unterrichtsräume Grundschule am Wasserturm,BA Pankow

<b>Berliner Energiestandard</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Beschreibung</b>
ja	1250	70104	<b>MUR</b> Mobile Unterrichtsräume Mendel-Grundschule,BA Pankow
ja	1250	70104	<b>MUR</b> Mobile Unterrichtsräume Grundschule Wilhelmsruh,Pankow